

Interne Gefährdung durch eine*n Mitarbeiter*in

Ausgangssituation

1. Ihnen gegenüber hat jemand eine Vermutung gegen eine*n Mitarbeiter*in auf sexualisierte Gewalt geäußert, oder
2. Sie haben etwas beobachtet, was eine Vermutung auf sexualisierte Gewalt gegen eine*n Mitarbeiter*in begründet.

Was ist zu tun?

- ☞ **In akuten Situationen sind Betroffene*r und Täter*in sofort zu trennen!**
- ☞ Schreiben Sie das Gehörte, Beobachtete, Erlebte möglichst detailliert auf. Sie können dafür den Dokumentationsbogen benutzen (*unter Verfügbare Downloads: Dokumentationsbogen - Verlaufsprotokoll*).
- ☞ Vermeiden Sie in der Dokumentation Ihre persönliche Einschätzung der Situation bzw. kennzeichnen Sie diese als solche! (Beispiel: „das Kind wirkte ängstlich“ ist eine Interpretation - besser „das Kind schilderte mir gegenüber Angst vor... zu haben“)
- ☞ Wenden Sie sich an das mit dem Thema betraute GKR-Mitglied oder eine*n Mitarbeiter*in Ihres Vertrauens.
- ☞ Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, jede Vermutung von sexualisierter Gewalt zu melden. Die Erstmeldung soll bei der kreiskirchlichen Ansprechperson erfolgen. Diese nimmt die Meldung als vermuteten Fall von sexualisierter Gewalt auf, berät die meldende Person und leitet ggf. weitere Schritte gemäß der Interventionspläne ein.

Kreiskirchliche Ansprechperson: derzeit **Katharina Logge-Böhm (0176-48 31 33 22)**

Interne Gefährdung:

Vermutung / Meldung / Beobachtung gegen eine*n Mitarbeiter*in

